

# BESCHREIBUNG KYC RECORDS

**Kontakt:** Luka Müller [mueller@kyc.ch](mailto:mueller@kyc.ch), Peter Schäuble [schauble@kyc.ch](mailto:schauble@kyc.ch), KYC Support [support@kyc.ch](mailto:support@kyc.ch)

**Referenz:** kyc-records-description-de-v2\_200701.docx

Dieses Dokument beschreibt KYC Records und richtet sich an Kunden und Partner, welche

- KYC Online ([www.kyc.ch](http://www.kyc.ch)) und/oder
- eCPM (eCompliance Process Management) von Eurospider (IT-Provider von KYC Spider)

zusammen mit KYC Records nutzen bzw. nutzen möchten.

KYC Records enthalten die relevanten Sanktionslisten, Profile von politisch exponierten Personen (PEP) und weitere compliance-relevante Informationen gemäss Vorgaben des GwG.

## INHALTSVERZEICHNIS

1. GRUNDLAGEN FÜR KYC RECORDS .....	2
2. KYC RECORDS GRUNDPRINZIPIEN.....	3
3. KYC RECORDS METHODIK .....	5
4. KYC RECORDS QUELLEN .....	5
5. STRUKTUR DER KYC RECORDS .....	6

## 1. GRUNDLAGEN FÜR KYC RECORDS

- Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor [Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0] vom 10. Oktober 1997 (Stand am 18. Februar 2020)
- Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, [GwV; SR 955.01] vom 11. November 2015 (Stand am 1. Januar 2020)
- Verordnung der Eidgenössischen Spielbankenkommission über die Sorgfaltspflichten der Spielbanken zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung [Geldwäschereiverordnung ESBK, GwV-ESBK; SR 955.021] vom 12. November 2018 (Stand am 1. Januar 2019)
- Verordnung des EJPD über die Sorgfaltspflichten der Veranstalterinnen von Grossspielen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung EJPD, GwV-EJPD; SR 955.022) vom 7. November 2018 (Stand am 1. Januar 2019)
- Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor [Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA; SR 955.033.0], vom 3. Juni 2015 (Stand am 1. Januar 2020)
- Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken [VSB 20] zwischen der Schweizerischen Bankiervereinigung („SBVg“) einerseits und den unterzeichnenden Banken („Banken“) andererseits vom 13. Juni 2018
- International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation - the FATF Recommendations, February 2012, as amended June 2019
- Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen [Embargogesetz, EmbG, SR 946.231] vom 22. März 2002 (Stand am 1. August 2004)
- Rat der Europäischen Union: Sanktionen <https://www.consilium.europa.eu/en/policies/sanctions/>
- United Nations Security Council <https://www.un.org/securitycouncil/sanctions/information>
- FATF Guidance: Politically Exposed Persons (Recommendations 12 and 22), June 2013

## 2. KYC RECORDS GRUNDPRINZIPIEN

Mit dem Zugriff/Suche in KYC Records werden die erweiterten Identifikationspflichten des Finanzintermediärs gemäss GwG (Stand 1. Januar 2016) erfüllt. Der Finanzintermediär erkennt Kundenbeziehungen mit sanktionierten Personen/Organisationen (d.h. Daten gemäss Art. 22a GwG) und PEP Hintergrund (d.h. Qualifikationsmerkmale gemäss Art. 2a Abs. 2 GwG). Zudem zeigen KYC Records Hinweise auf weitere erkennbare und abklärungsrelevante Informationen an. Zudem ermöglicht KYC Records die nachvollziehbare Dokumentation der Abklärung.

### **KYC Records liegen folgende Vorgaben zu Grunde:**

1. Der Finanzintermediär konsultiert intelligent und effizient öffentlich zugängliche Datenquellen und Datenbanken;
2. Einträge in Sanktions- und Terroristenlisten (d.h. Daten und Listen gemäss Art. 22a Abs. 2 GwG) müssen gefunden werden (ggf. mit verschiedenen Schreibweisen);
3. Ausländische PEP müssen gefunden werden (ggf. mit verschiedenen Schreibweisen) (Art. 2a Abs. 1 Ziff. a GwG);
4. Inländische PEP, PEP bei zwischenstaatlichen Organisationen und PEP bei Internationalen Sportverbänden müssen gefunden werden (ggf. mit verschiedenen Schreibweisen) (Art. 2a Abs. 1 Ziff. b und c GwG);
5. Personen, welche den PEP nahestehen (Art. 2a Abs. 2 GwG), müssen gefunden werden (ggf. mit verschiedenen Schreibweisen);
6. Gesellschaften, welche von einer PEP kontrolliert werden (Art. 2a Abs. 3 GwG), müssen angezeigt werden, falls es entsprechende Hinweise gibt;
7. PEP werden nur solange angezeigt, wie notwendig (Inländische PEP werden nur bis 18 Monate nach Aufgabe der Funktion angezeigt) (Art. 2a Abs. 4 GwG);
8. Hinweise auf einen Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Art. 260ter Ziff. 1 StGB oder 305<sup>bis</sup> StGB, mit einem Verbrechen, der Beteiligung an einer kriminellen Organisation (Art. 260<sup>ter</sup> Abs. 1 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (Art. 260<sup>quinquies</sup> StGB) müssen angezeigt werden.

**KYC Records unterscheiden folgende Risikokriterien:**

- **Sanktionen:** z.B. UN, EU, SECO, OFAC, etc.
- **PEP:** Personen, die im Ausland mit führenden öffentlichen Funktionen betraut sind oder waren, (Politisch exponierte Personen) gemäss Art. 2a Abs. 1 GwG
- **CH-PEP:** Personen, die in der Schweiz auf nationaler Ebene mit führenden öffentlichen Funktionen in Politik, Verwaltung, Militär und Justiz betraut sind oder waren sowie Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung (inländische politisch exponierte Personen) gemäss Art. 2a Abs. 1 lit. b GwG
- **Foreign PEP:** Ausländische PEP gemäss Art. 2a abs. 1 lit. a GwG
- **INT-PEP:** Personen, die von einer zwischenstaatlichen Organisation oder internationalen Sportverbänden nach Art. 2a Abs. 1 lit. c GwG mit einer besonderen Funktion betraut sind oder waren
- **CTRL-ORG:** Juristische Person (Organisation), welche letztendlich von einem PEP direkt oder indirekt im Sinne von Art. 2a Abs. 3 GwG kontrolliert wird
- **PEP-RCA:** Angehörige oder nahestehende Personen eines PEP im Sinne von Art. 2a Abs. 2 GwG
- **CRIME:** Personen mit Bezug zu strafbaren Handlungen gemäss Art. 305<sup>bis</sup> StGB, Art. 260<sup>ter</sup> StGB (Kriminelle Organisation) bzw. Art. 260<sup>quinqüies</sup> (Finanzierung des Terrorismus)

### 3. KYC RECORDS METHODIK

1. KYC Records erschliesst laufend (24h) öffentlich zugängliche und compliance-relevante Informationen. Die Daten werden für den Compliance Check aufbereitet.
2. KYC Records optimiert die aufbereiteten Daten für ein intelligentes Name Matching für verschiedene Schreibweisen.
3. KYC Records visualisiert das Ergebnis als KYC Records Profil sowie ergänzend als KYC Search Result; beides nachvollzieh- und dokumentierbar.
4. KYC Records führt aus datenschutzrechtlichen Gründen keine eigenen sog. „Schwarzen Listen“.
5. KYC Records kann mit internen oder externen Datenbanken erweitert werden.

### 4. KYC RECORDS QUELLEN

1. **Sanktionslisten/Terroristenlisten (Art. 22a GWG):** Sanktionierte Personen und Organisationen werden täglich von den einschlägigen Websites mit den KYC Records abgeglichen. Die gesammelten Records decken einige hundert national und internationale Sanktionslisten ab. Die wichtigsten sind UN, SECO, OFAC, HMT, CSL und FU.
2. **Politisch exponierten Personen (PEP):** Die Listen der PEP, CH-PEP, INT-PEP, CTRL-ORG und PEP-RCA werden ebenfalls laufend aktualisiert. Quellen sind offizielle Government Websites, Websites von zwischenstaatlichen Organisationen, WikiData, spezielle Listen (rulers.or, CIA World Leaders, etc.) und Handelsregister für CTRL-ORG.
3. **Zusätzliche Compliance Relevante Informationen (CRIME):** Die Liste CRIME wird ebenfalls laufend aktualisiert. Quellen sind Wanted Lists (z.B. Interpol Red Notices), Medien, Wikidata und Internet (z.B. Blogs).

Zuweisung in das KYC Records Profil **Crime** muss sich auf die Zugehörigkeit zu kriminellen und terroristischen Vereinigungen gemäss Art. 260ter Ziff. 1 StGB bzw. Art. 260<sup>quinquies</sup> StGB sowie ein aktueller oder belastbarer Hinweis auf eine Verbindung mit einer Vortat/Straftat gemäss Art. 305bis StGB geldwäschereirelevantes Verbrechen beschränken.

## 5. STRUKTUR DER KYC RECORDS

Ein KYC Record ist ein Profil einer natürlichen oder juristischen Person, welches die unten aufgeführten Elemente enthalten kann. Zu beachten ist, dass ein Element–wie beispielsweise das Geburtsdatum–mehrfach vorkommen kann:

- Geburtsdatum (bei Person) / Gründungsdatum (bei Organisation)
- Geburtsort (bei Person) / Gründungsort (bei Organisation)
- Sterbedatum (bei Person) / Auflösungsdatum (bei Organisation)
- Staatsbürgerschaft (bei Person)
- Wohnsitz (bei Person) / Sitz (bei Organisation)
- Bilder
- Adresse (jeweils maximal 6 Zeilen)
- Identifikation
- zusätzliche Informationen
- Kollektion
- Geschlecht (nur bei Person)
- Name
- Rolle (nur bei Person)